



---

## **Schutzkonzept**

### **für die ausserordentliche Gemeindeversammlung**

**Dienstag, 28. September 2021, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle «Dorf», Villmergen**

---

#### **1. Einleitung / Rechtliches**

Die Gemeindeversammlung ist nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 öffentlich. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Mangelnder Platz ist ein wichtiger Grund für den Ausschluss von Gästen im Sinne von § 26 Abs. 1 GG. Die Presse hat aber in jedem Falle Zutritt.

Nach § 24 Abs. 1 GG hat der Gemeindeammann den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Gestützt auf diese Bestimmung könnte der Gemeindeammann – wenn alles andere nichts nützt – einen Stimmberechtigten, der sich weigert, die Schutzmassnahmen zu befolgen, von der Versammlung weisen.

Nach Art. 6 Abs. 2 lit. b der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021 (Stand am 26. Juni 2021), SR 818.101.26, sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, von der Maskenpflicht ausgenommen. Legt eine stimmberechtigte Person einen derartigen Nachweis vor, kann sie nicht von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden. Die Person wäre mit dem erforderlichen Abstand separat zu platzieren (speziell gekennzeichnete Plätze).

#### **2. Geltungsbereich**

Dieses Schutzkonzept gilt vor, während und nach der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. September 2021 in der Gemeinde Villmergen.

#### **3. Ziel dieses Konzepts**

Das vorliegende Schutzkonzept soll die Durchführung der Gemeindeversammlung gewährleisten. Dabei wird zum Schutz der Gesundheit der Stimmberechtigten, den Funktionären und Gästen höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Stimmberechtigten, der Funktionäre und Gäste gefragt.

#### **4. Verantwortlichkeit**

Verantwortlich für das Schutzkonzept ist der Gemeinderat Villmergen.

## 5. Räumlichkeiten

Mehrzweckhalle «Dorf», Villmergen

## 6. Regeln für Stimmberechtigte, Funktionäre und Gäste der Versammlung

- a) Wer krank ist, sich krank fühlt oder Anzeichen von Krankheitssymptomen hat, soll auf die Teilnahme an der Gemeindeversammlung verzichten.
- b) Besonders gefährdete Personen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie werden jedoch ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.
- c) Die offiziellen Plakate des BAG machen auf die Corona-Vorschriften aufmerksam. (→ Gemeindekanzlei, Hauswartung)
- d) Bei der Bestuhlung werden Sektoren zu je 100 Personen gebildet. (→ Hauswartung)
- e) Um das «Contact Tracing» sicherzustellen, werden die Kontaktdaten erfasst. Auf dem Stimmrechtsausweis ist die eigene Telefonnummer zu ergänzen, daraus wird die Kontaktliste erstellt. Die Sitzplatzkarte auf dem Stuhl ist auszufüllen und auf dem Stuhl liegen zu lassen. Der Schreibstift darf behalten werden. Die Kontaktdaten werden während 14 Tagen sicher aufbewahrt. Die Kontaktliste wird danach vernichtet. Zu den Platzkarten besteht ein Sitzplan (Plan). (→ Gemeindekanzlei, Hauswartung)
- f) Am Eingang stehen Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel (Automat aus Foyer Gemeindehaus) zur Verfügung. Die einzeln abgepackten Gesichtsmasken werden abgegeben, keine Selbstbedienung. (→ Hauswartung und Wahlbüro)
- g) Es gilt die generelle Maskentragpflicht. Daraus ist abzuleiten, dass Gesichtsmasken an der Gemeindeversammlung auch bei Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu tragen sind. Ausnahme: Redner am Gemeinderatstisch. Diese dürfen während ihres Referats die Gesichtsmaske – auf eigenes Risiko hin – abziehen. (→ Gemeindeammann)
- h) Die Stimmberechtigten und Gäste sind angehalten, nach Eintritt ins Lokal sofort ihren Sitzplatz einzunehmen und diesen nicht mehr zu wechseln. Ein Plakat beim Eingang weist darauf hin. (→ Gemeindeammann, Gemeindekanzlei, Hauswartung)
- i) Während der Versammlung finden Pausen statt, um den Raum zu lüften (Querlüften). Dabei bleiben die Stimmberechtigten und die weiteren Teilnehmenden auf ihren Plätzen sitzen. (→ Gemeindeammann, Hauswartung)
- j) Der Gemeinderat macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindekanzlei, Gemeindeschreiber Josef Kuratle, zu informieren. Mündliche Mitteilung durch den Gemeindeammann an der Gemeindeversammlung (→ Gemeindeammann)



- k) Gegenstände, wie etwa Mikrofon oder Rednerpult, sind nach jedem einzelnen Einsatz zu desinfizieren. (→ Hauswartung, Wahlbüro)
- l) Die Toiletten-Anlagen werden vor und nach der Versammlung desinfiziert. (→ Hauswartung)
- m) Die Eingangstüren stehen – je nach Witterung – vor der Versammlung und nach der Versammlung für das Betreten und Verlassen offen, so dass diese Türen möglichst nicht berührt werden müssen. (→ Hauswartung)

#### **7. Verteiler, nach der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2021**

- (5) Gemeinderäte
- (2) Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stv.
- (1) Bauverwaltung
- (1) Chef Hauswartung
- (5) Wahlbüromitglieder
- (1) Homepage [www.villmergen.ch](http://www.villmergen.ch)
- (1) Akten Coronavirus (Gemeindeschreiber)

---

Durch den Gemeinderat in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen  
am 21. September 2021

---